

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec8abe78-f0ef-3a3e-9ad6-fcabe4368f15>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 6a GewO - Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion

(1) Hat die Behörde über einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach [§ 34b Absatz 1](#), [3](#), [4](#), [§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4](#) oder [§ 55 Absatz 2](#) nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verfahren nach [§ 33a Absatz 1](#) und [§ 69 Absatz 1](#) und für Verfahren nach dem Gaststättengesetz, solange keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.

